

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
§ 1 Problemstellung	25
§ 2 Gang der Untersuchung	30
§ 3 Terminologie	32
Teil 1: Verjährung der Schadensersatzansprüche statt der Leistung (§§ 281, 283 BGB)	35
§ 4 Analoge Anwendbarkeit des § 213 Alt. 2 BGB auf den Verjährungsbeginn der Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB	35
I. Allgemeines zu § 213 BGB	36
1. Wortlaut und vereinfachende Bezeichnungen („Erstanspruch“ und „Zweitanspruch“)	36
2. Grundsätzlicher sachlicher Anwendungsbereich	37
3. Verjährungssystematische Stellung	37
4. Zentrale Vorschrift zur Aufhebung der verjährungsrechtlichen Selbständigkeit von Ansprüchen	38
5. Relevanz in der Praxis	39
6. Erweiterung der Reichweite der originären Hemmungs- und Neubeginntatbestände („Wirkungserstreckung“)	39
7. Sachliche Anwendbarkeit auf die Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB und den Primärerfüllungsanspruch	40
a. Einhellige Anerkennung	40
b. Anwendbarkeit auf den „umgekehrten“ Anspruchsübergang	41
c. (Noch-)Bestehen des Erstanspruchs erforderlich?	43
d. Wirkungserstreckung auf den Zweitanspruch nach (hypothetischem) Ablauf der Primärverjährungsfrist?	46

e. Keine Begrenzung der Wirkungserstreckung in Höhe des Umfangs des Erstanspruchs	48
8. Zwischenergebnis	48
II. Bestehende Regelungslücke	49
1. Keine „Erstreckung“ des Verjährungsbeginns gemäß dem Wortlaut des § 213 BGB	49
2. Leerlauf des § 213 Alt. 2 BGB bei Annahme eines selbständigen Verjährungsbeginns der §§ 281, 283 BGB	51
a. Rechtsmethodisches Gebot der Erhaltung des Anwendungsbereichs und der Wirkung einer Norm	51
b. Tatsächlich eintretende Verjährungsverzögerung beim Zweitanspruch als „beabsichtigte Wirkung“ des § 213 BGB	52
c. Demonstration anhand von Fallbeispielen	53
aa. Konstellation 1: Wirkungserstreckung eines Anerkenntnisses beim Übergang vom Primärerfüllungsanspruch auf § 283 BGB	54
1) Sachverhalt	54
2) Vollumfänglicher Leerlauf bei selbständiger Beginnanknüpfung	55
3) Volle Funktionalität und Effektivität bei akzessorischem Fristbeginn	56
4) Leerlauf auch bei einem geringeren zeitlichen Abstand	56
5) Uneingeschränkte sachliche Anwendbarkeit des § 213 BGB bei Anerkenntnissen	58
6) Zwischenergebnis	60
bb. Konstellation 2: Wirkungserstreckung einer Klageerhebung i.S.d. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB beim Übergang vom Primärerfüllungsanspruch auf § 283 BGB	60
1) Sachverhalt	60
2) Praxisrelevanter und typischer Anwendungsfall	61

3) Wiederholter Leerlauf bei selbständigem Verjährungsbeginn	61
4) Vollständige Anwendbarkeit bei akzessorischem Verjährungsbeginn	64
5) Zwischenergebnis	64
cc. Konstellation 3: Wirkungserstreckung der Klageerhebung i.S.d. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB beim Übergang vom Primärerfüllungsanspruch auf § 281 BGB	65
1) Sachverhalt	65
2) Vergleich des effektiven Anwendungsbereichs	65
3) Unangemessene „doppelte“ Ultimoverjährung	67
4) Unklarer Zeitpunkt der „Entstehung“ i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB	70
5) Entbehrlichkeit und Angemessenheit der Nachfristsetzung gemäß § 281 Abs. 1, 2 BGB?	72
dd. Konstellation 4: Übergang vom Schadensersatzanspruch (§§ 281, 283 BGB) auf den Primärerfüllungsanspruch	73
d. Fazit zu den Fallbeispielen und zusammenfassende Erklärung	75
3. Ergebnis zur bestehenden Regelungslücke	77
III. Planwidrigkeit der Regelungslücke	77
1. Offene Regelungslücke (Kollisionslücke)	78
a. Umgehung des § 213 Alt. 2 BGB	78
b. Systemwidrigkeit der Umgehung des § 213 BGB	78
c. Ergebnis	79
2. Unbewusste Regelungslücke	79
a. Widerspruch zum erklärten Reformvorhaben der abschließenden Regelung der Verjährung von Ersatz- und Nebenansprüchen	79
b. Anwendbarkeit des § 213 BGB als besonders wichtiges Anliegen	80

c. Übersehen des Leerlaufs der Wirkungserstreckung bei selbständig anlaufender Verjährung	82
d. Kein gesetzgeberisches „Festhalten-Wollen“ an einem „grundsätzlich“ eigenständigen Verjährungsbeginn	83
e. Fehlende wissenschaftliche Thematisierung des Problems	85
f. Naheliegende Annahme eines gleichzeitigen Verjährungsbeginns wegen „Vorprägung“ durch §§ 477 Abs. 3, 639 Abs. 1 BGB 1900	86
3. Ergebnis zur planwidrigen Regelungslücke	88
IV. Gleichgerichtete Interessenlage für die „Erstreckung“ des Verjährungsbeginns	88
1. Erstreckung des Verjährungsbeginns nur „in eine Richtung“	89
2. Analogie oder teleologische Extension?	89
3. Normzwecke des § 213 BGB (Schutz vor zwischenzeitlichem Verjährungsrisiko, Ersparen prozessualer Hilfsanträge)	91
4. Die zur Rechtfertigung des § 213 BGB herangezogenen drei Rechtsgedanken	91
5. „Analogieverbot“ aufgrund (vermeintlicher) Qualifikation des § 213 BGB als „rein gläubigerfreundliche“ Vorschrift?	93
6. Schlussfolgerungen aus den Normzwecken des § 213 BGB	95
7. Plausibilität des Rechtsgedankens der „erweiterten Warnung“ nur bei akzessorischem Verjährungsbeginn	96
8. Interesse und Zweck der §§ 281, 283 BGB im Verhältnis zum Primärerfüllungsanspruch	99
a. Bedeutung des Interessenbegriffs in § 213 BGB	99
b. Kriterium einheitlicher Anspruchszwecke	100
c. Verbindung zwischen Zweck und Interesse	101
d. Anerkannte Interessengleichheit	102
e. Erfüllung des ursprünglichen Leistungsinteresses	103

f.	Abgrenzung von anderen vertraglichen Schadensersatzansprüchen (§§ 280 Abs. 1-3, 282, 286 BGB)	104
g.	Wertungsparallele zu § 264 Nr. 3 ZPO	106
9.	Gleicher Entstehungsgrund (gemeinsamer Lebenssachverhalt)	106
10.	Für den Verjährungsbeginn der §§ 281, 283 BGB zu ziehende Konsequenzen	108
a.	Loslösung von der Perspektive des einzelnen Anspruchs	108
b.	Übergeordnetes Ziel einer „insgesamt angemessenen“ Verjährung	109
c.	Topoi des einheitlichen Interesses und Zwecks von Ansprüchen als „verjährungsdogmatische Allzweckwaffe“	109
d.	Keine Rechtfertigung der verjährungsrechtlichen Besserstellung des Gläubigers aufgrund des Zwecks der §§ 281, 283 BGB	111
e.	Weitere verjährungsrechtliche Funktionen des einheitlichen Lebenssachverhalts	113
aa.	Verjährungshemmung, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB	113
bb.	Auslegung von Verjährungsvereinbarungen, § 202 BGB	114
cc.	Verjährungsverhandlungen, § 203 BGB	115
dd.	§§ 438, 634a, 548 BGB	115
f.	Beweisverdunklung und Dispositionsmehrbelastung des Schuldners	116
aa.	Umfassende Beweisverdunklung ab Beginn der Primärerfüllungsanspruchsverjährung	116
bb.	Belastung des Planungs- und Dispositionsinteresses	118
cc.	Rechtsgedanke einer umfassenden Haftungsbegrenzung der §§ 438, 548, 634a BGB und § 477 Abs. 1 BGB 1900	119
g.	Zusammenfassung der Konsequenzen	120

11. Ergebnis zur gleichgerichteten Interessenlage	120
V. Ergebnis zur analogen Anwendbarkeit des § 213 Alt. 2 BGB auf den Verjährungsbeginn	121
§ 5 Teleologische Reduktion des § 199 BGB	123
I. Zweck der Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB	125
1. Ablösung der 30-jährigen, objektiv anlaufenden Regelverjährungsfrist	125
2. Geltungsstarke Einheitsfrist	126
a. „One size fits all“-Ansatz	126
b. Entwicklungsgeschichte	127
c. Vorteile der Einheitsfrist	128
aa. Allgemeines Gebot der Rechtssicherheit und -klarheit	128
bb. Klarheit und Einfachheit, Streitvermeidung	129
cc. Vermeidung von Abgrenzungs- und Anspruchskonkurrenzfragen	129
3. Überlegungs- und Entscheidungsfrist	130
4. Beweggründe für die Festlegung der Regelverjährung auf drei Jahre	132
a. Allgemeine Erwägungen	132
b. Vorgestellte Eignung für den „durchschnittlichen“, typischen Anspruch	132
c. Anerkennung des Bedürfnisses für abweichende Verjährungsregeln	133
d. Vorgestellte Angemessenheit für deliktsrechtliche und vertragliche Schadensersatzansprüche	134
e. Keine Differenzierung zwischen vertraglichen und deliktsrechtlichen Schadensersatzansprüchen und innerhalb der Ansprüche aus Vertragsverletzung	135
5. Bewusste Entkoppelung des Fristbeginns der §§ 281, 283 BGB vom Primärerfüllungsanspruch zugunsten § 199 Abs. 1 BGB?	138

6. Paralleles Phänomen der mangelnden Differenzierung bei den §§ 728b Abs. 1 S. 2 BGB, 137 Abs. 1 S. 2 HGB (MoPeG)	139
7. Wortlautgetreue Befolgung kein Selbstzweck	142
8. Ergebnis zum Zweck der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB	143
II. Besondere genetische Verbindung der §§ 281, 283	
BGB zum Primärerfüllungsanspruch	144
1. Natürliche Zeitgebundenheit von Ansprüchen	146
2. Phänomenologie der Leistungsstörung	146
3. §§ 281, 283 BGB als Entwicklungsphasen des Primärerfüllungsanspruchs	147
4. Konkurrenzrechtliche Einordnung der Anspruchsinhaltsänderung	148
5. Verjährungsrechtlicher Umgang mit Anspruchsinhaltsänderungen	150
6. Anerkannte „Kontinuität“ im Sinne eines genetischen Ursprungs der §§ 281, 283 BGB im Primärerfüllungsanspruch	151
7. Keine eigenständige Bedeutung der Entstehung und Kenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 BGB bezogen auf die §§ 281, 283 BGB	151
8. Ergebnis zur besonderen genetischen Verbindung	154
III. Zweckverfehlung der Regelverjährung bei wortlautgetreuer Anwendung des § 199 Abs. 1 BGB	155
1. Rekapitulation des Regelverjährungszwecks und der Folge eines selbständigen Verjährungsbeginns	155
2. Zuspitzung und Einordnung der hier zu beantwortenden Kernfrage	156
3. Zweckgemäße Verwirklichung einer klaren und einfachen Verjährung nur bei akzessorischem Verjährungsbeginn	156
a. Legitimes Interesse des Verjährungsschuldners nach klaren und vorhersehbaren Verjährungsvorschriften	157
b. Gesteigertes Bedürfnis bei vertraglichen Ansprüchen	158

c. Klarheit der Verjährung trübende Abgrenzungs- und Feststellungsprobleme	158
aa. Bestimmung des Anwendungsbereichs der §§ 195, 199 BGB	159
bb. Den Anspruch aus § 281 BGB betreffend	159
cc. Den Anspruch aus § 283 BGB betreffend	159
dd. Verhältnis der §§ 281, 283 BGB zueinander	160
ee. Verhältnis zum Primärerfüllungsanspruch	161
ff. Kein abschließendes Bewusstsein in den Reformarbeiten	161
d. Beseitigung der Abgrenzungsprobleme bei einheitlichem Verjährungsbeginn	162
4. Unterlaufen der Primäranspruchsverjährung	162
a. Stehen und Fallen der Schadensersatzansprüche statt der Leistung mit der Verjährung des Primärerfüllungsanspruchs	163
b. Vermeidung der Wirkungslosigkeit der Verjährungseinrede	164
c. Wertungswidersprüchlichkeit zur allgemein anerkannten Wirkung einer eingetretenen Primäranspruchsverjährung	165
5. Zweckwidrige „Flucht in den Schadensersatz“ bei § 281 Abs. 1 BGB	166
6. Rechtzeitige Geltendmachung des Primärerfüllungsanspruchs als zumutbare Gläubigerverantwortlichkeit	167
7. Zusammenfassung zur Zweckverfehlung des § 199 Abs. 1 BGB	170
IV. Teleologische Reduktion der Verjährungshöchstfristen (§ 199 Abs. 2-4 BGB)	172
V. Gesamtergebnis zur teleologischen Reduktion des § 199 BGB	173
§ 6 Abgrenzung von Konstellationen anerkannter „Verjährungsverlängerungen“	176
I. Neubeginn der Verjährung, § 212 Abs. 1 Nr. 1-2 BGB	177
II. „Neubeginnähnliche“ Institute	178
1. Novation (Schuldumschaffung, Diskontinuität)	178

2. Fälle des § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB (neue 30-Jahres-Frist)	179
III. Tatbestände der Hemmung (§§ 203-208, 210-211 BGB)	181
IV. Keine Verlängerung einer einmal eingetretenen Verjährung	182
V. Rechtfertigungsbedürftigkeit eines verzögerten Verjährungseintritts	183
VI. Abschließender Charakter der verjährungsverlängernden Tatbestände	183
VII. Vergleichbare Rechtfertigung der neubeginnähnlichen Wirkung des eigenständigen Fristbeginns bei §§ 281, 283 BGB?	185
1. Keine schutzbedürftigen Gläubigerinteressen und kein einzuschränkender Schuldnerschutz wie bei Neubeginn und Hemmung	185
2. Kein verhandlungsfördernder, deeskalierender Effekt wie bei § 203 BGB	186
3. Keine vertraglich vereinbarte Diskontinuität wie bei der Novation	187
4. Keine gesicherte Grundlage wie bei § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB und Unzumutbarkeit verlängerter Beweissicherung	187
VIII. Ergebnis	188
§ 7 Erst-Recht-Schluss aus § 217 BGB	189
I. Methodische Zulässigkeit	189
II. Keine unmittelbare Anwendbarkeit auf §§ 281, 283 BGB	190
1. Keine „abhängige Nebenleistung“	190
2. Verdrängter Primärerfüllungsanspruch kann nicht mehr verjähren	192
III. Normzweck des § 217 BGB	192
1. Vermeidung einer späteren Inzidentprüfung eines verjährten Hauptanspruchs	192
2. Typischerweise zeitlich nach der Hauptanspruchsverjährung einsetzende Relevanz des Nebenleistungsanspruchs	193

3. Aufweichung des Prinzips der (Einzel-)Anspruchsverjährung zur fortgesetzten Gewährleistung der Verjährungsfunktionen	194
4. Zusätzliche „praktische Zweckmäßigkeit“ der Regelung	195
5. Ergebnis zum Normzweck des § 217 BGB	196
IV. Übertragbarkeit der Zwecke auf §§ 281, 283 BGB	
a fortiori	196
1. Rechtsmethodische Leitfragen	197
2. Problem der Inzidentprüfung erst recht bei §§ 281, 283 BGB	198
3. Risiko auch bei erloschenem Primärerfüllungsanspruch	198
4. Erfordernis eines qualifizierten Näheverhältnisses	199
5. Ersatzfunktion und Existenz „aus demselben Grund“ erst recht ausreichend	200
6. Keine ausschließliche Anwendbarkeit auf abhängige Nebenleistungen	201
V. Ergebnis	201
Teil 2: Verjährung der Rechtsfortwirkungsansprüche (§§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB)	203
§ 8 Grundlagen und Einschränkung der Forschungsfrage	204
I. Topos der Rechtsfortwirkung	204
II. Einordnung der §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB als Rechtsfortwirkungsansprüche	206
III. Beschreibungsversuche des Verhältnisses der Ansprüche zum Vindikationsanspruch	207
IV. Verwandte Frage der Beachtlichkeit der Ersatzungsfrist gemäß § 937 Abs. 1 BGB nach erfolgter Verarbeitung der Sache i.S.d. §§ 950, 951 Abs. 1 BGB	208
V. Verlust des Eigentumsrechts als Grundfall der Rechtsfortwirkung	209

§ 9 Wertungsparallelen zum befristeten Rechtsfortwirkungsanspruch aus § 977 BGB	209
I. Vergleich der Ausschlussfrist des § 977 S. 2 BGB mit der Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB	210
1. Anwendbarkeit der §§ 195, 199 Abs. 1, 4 BGB auf die Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB	210
2. § 977 S. 2 BGB als für den Gläubiger einschneidenderes Zeitregime im Vergleich zur selbständigen Regelverjährung	211
a. Nur dreijährige Fristlänge, kenntnisunabhängiger Beginn ohne Ultimoprinzip	211
b. Keine (unumstrittene) Anwendbarkeit der Hemmungs- und Neubeginntatbestände	212
c. Auslegung als Präklusivfrist	213
d. Unproblematischere Überprüfbarkeit des Fristablaufs	214
3. Differenzierter Befund beim Vergleich mit der vindikationsakzessorischen Regelverjährung	215
a. Erläuterung der „vindikationsakzessorischen“ Regelverjährung	215
b. Eintritt der Rechtsfortwirkungsverjährung „spätestens“ mit (hypothetischer) Verjährung des Vindikationsanspruchs	216
c. Drei mögliche Grundkonstellationen zur (Un-)Beachtlichkeit der Vindikationsakzessorietät	217
aa. Schritte zur Ermittlung der (Un-)Beachtlichkeit der Vindikationsakzessorietät	217
bb. Grundkonstellation Nr. 1 (keine Verkürzung)	218
cc. Grundkonstellation Nr. 2 (Verkürzung)	218
dd. Grundkonstellation Nr. 3 (von vornherein verjährter Rechtsfortwirkungsanspruch)	218

d. Vergleich der drei Grundkonstellationen mit der fundrechtlichen Befristung gemäß § 977 S. 2 BGB	219
4. Ergebnis zum Vergleich der Fristenregime	220
II. Unterschiede bei der möglichen Vindikationsdauer im Vorfeld	221
III. Bewusste zeitliche Gesamtbegrenzungen der Vindikationslage und des Rechtsfortwirkungsanspruchs im Fundrecht	222
IV. Herausarbeitung des ultimativen Ziels der fundrechtlichen Rechtsfortwirkung	222
1. Erste Phase: Auffinden der Sache durch den redlichen Finder und Entstehung des Vindikationsanspruchs	223
2. Zweite Phase: Gesetzlicher Eigentumsübergang nach erfolglosen Ermittlungen	226
a. Zustand „tatsächlicher Herrenlosigkeit“ nach sechs Monaten	226
b. (Wieder-)Herstellung der Verkehrsfähigkeit der Fundsache durch gesetzlichen Eigentumserwerb	227
c. Eigentumserwerb mit Belohnungscharakter für den redlichen Finder	228
d. Ergebnis zur zweiten Phase	229
3. Dritte Phase: Entstehung des Rechtsfortwirkungsanspruchs zur (vermögensrechtlichen) Rückabwicklung des Eigentumsübergangs	229
a. Anordnung der Rechtsfortwirkung, § 977 S. 1 BGB	229
b. Vorläufigkeit des Findererwerbs und Wahrung der Interessen des alten Eigentümers	230
c. Verbreitete Annahme der signifikanten Abschwächung des Findererwerbs durch die Rechtsfortwirkung	230
d. Zweifelhafte Ausprägung des Ziels, mithilfe der Rechtsfortwirkung die Interessen des Eigentümers zu wahren	232

e. Ergebnis zur dritten Phase	232
4. Letzte Phase: Erlöschen des Rechtsfortwirkungsanspruchs gemäß § 977 S. 2 BGB	233
a. Zeitnahe, objektiv voraussehbare und endgültige Klärung aller Unsicherheiten über das Schicksal der Fundsache	233
b. Bestätigung des Wunsches nach einer zügig herbeigeführten Rechtssicherheit und -klarheit in den historischen Gesetzesmaterialien	233
c. Zustimmung im Schrifttum zur Zielrichtung der Präklusivfrist	234
d. Anlehnung an § 4 des bremischen Fundgesetzes von 1873	235
e. Ergebnis zur vierten und letzten Phase	238
5. Ultimativer Vorrang des Bedürfnisses nach zügiger, umfassender und endgültiger Rechtsklarheit und -sicherheit	238
a. Halbierung der Wartefrist aufgrund sehr geringer Rückgabewahrscheinlichkeit	238
b. Nochmals verringerte Wahrscheinlichkeit der späteren Geltendmachung des Rechtsfortwirkungsanspruchs	239
c. Ausgestaltung des Rechtsfortwirkungsanspruchs als Bereicherungsanspruch	241
d. Anordnung der strengeren Präklusion mit bis heute unveränderter Fristlänge	242
e. Taggenauer, kenntnisunabhängiger Beginn der Ausschlussfrist und stark formalisierter Findererwerb	244
6. Fazit zu den Phasen und zum ultimativen Ziel der fundrechtlichen Rechtsfortwirkung	244

V. Die fundrechtliche Rolle der Vindikation und das Verhältnis zum Rechtsfortwirkungsanspruch gemäß § 977 BGB	246
1. Vindikationsersatzfunktion des fundrechtlichen Rechtsfortwirkungsanspruchs	246
a. Zeitlich nahtloser Übergang	247
b. Aufrechterhaltung der Vindikationswertungen	247
2. Vindikationslage als rechtlich unerwünschter Zustand	248
3. Bewusstes Zusammenwirken der Wartefrist und der Rechtsfortwirkungsbefristung	249
4. Bedürfnis des Finders, die maximale Dauer seiner gesamten Haftung vorhersehen zu können	249
5. Entsprechendes Bedürfnis des allgemeinen Rechtsverkehrs	251
6. Gesetzliche Bemessung des zumutbaren Gesamtzeitraums auf drei Jahre und sechs Monate	251
VI. Zusammenfassung der gesetzlichen Wertungsgedanken zum Fundrecht und zum fundrechtlichen Rechtsfortwirkungsanspruch	251
VII. Vergleich mit den §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB und ihren korrespondierenden Erwerbstatbeständen	253
1. Gemeinsame Qualifikation als Rechtsfortwirkungsansprüche	253
2. Vergleichbare Phasen der Rechtsfortwirkung bei §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB	253
a. Erste Phase: Typische Vindikationslage	254
aa. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB	254
bb. § 951 Abs. 1 BGB	255
cc. Ergebnis zur ersten Phase	257
b. Zweite Phase: Gesetzlich angeordneter Eigentumsverlust zur Herstellung sachenrechtlich klarer Verhältnisse	257
aa. Rechtsgedanke des Gutglaubenserwerbs der §§ 932 ff. BGB	258
bb. Rechtsgedanke der Erwerbstatbestände der §§ 946 ff. BGB	259

c. Dritte Phase: Entstehung des Rechtsfortwirkungsanspruchs zur vermögensrechtlichen Abwicklung des Eigentumsverlustes	260
aa. Ausgleichsfunktion, Vorläufigkeit der sachenrechtlichen Neuzuordnung	260
bb. Modifizierte Rechtsfolgen bei gleichen Schwächen	261
d. Vierte Phase: Perpetuierung der sachenrechtlichen Neuzuordnung nach Zeitablauf	262
e. Teleologisch vergleichbare Zeitgebundenheit der Rechtsfortwirkungsansprüche (Verjährungs- vs. Ausschlusfristen)	262
3. Fazit zu den vier Phasen: Verkörperung derselben Grundgedanken und gleiche Grundstruktur der korrespondierenden Erwerbstatbestände	264
4. Ineinanderfließende Anwendungsbereiche	266
5. Gleiches Endziel, die Verhältnisse an der Sache in absehbarer Zeit umfassend und endgültig zu klären	267
6. Lediglich noch hartnäckigere Zielverfolgung im Fundrecht	267
7. Gemeinsame Vindikationsersatzfunktion	268
a. Allgemeine Anerkennung	269
b. Nachweis in der Entstehungsgeschichte der §§ 816, 951 BGB	269
c. Zeitlich nahtloser Anschluss der Rechtsfortwirkungsansprüche an die Vindikation	270
d. Aufrechterhaltung der Vindikationswertungen (insb. Nichtanrechenbarkeit des Erwerbsaufwands)	270
8. Ergebnis zur Vergleichbarkeit der Rechtsfortwirkungsansprüche	272

VIII. Gebotenheit der vindikationsakzessorischen Verjährung der Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB	273
1. Konsequente Weiterführung der Vindikationsersatzfunktion	274
a. Verstrichene Vindikationsverjährungszeit als aufrechtzuerhaltende Vindikationswertung	274
b. Keine Besserstellung des Rechtsfortwirkungsgläubigers	274
c. Paradoxe Besserstellung durch Eigentumsverlust bei selbständiger Rechtsfortwirkungsverjährung	275
d. Vergleich zu den §§ 281, 283 BGB und ihrem Verhältnis zum Primärerfüllungsanspruch	276
e. Wertungskonsistente (Ungleich-)Behandlung der Rechtsfortwirkungsgläubiger im Verhältnis zueinander	277
f. Ergebnis	278
2. Berücksichtigung auch einer vor Erlöschen noch nicht abgeschlossenen Vindikationsverjährung	279
a. Rechtsgedanke des § 198 BGB	279
b. Allgemeiner Rechtsgedanke in §§ 404, 417 Abs. 1 S. 1, 943 f. BGB	279
c. Rechtsgedanke aus Art. 43 Abs. 3 EGBGB (qualifizierter Statutenwechsel)	280
3. Notwendigkeit eines stets unverjährten Rechtsfortwirkungsanspruchs aufgrund eines Restwerts des Eigentums?	281
a. Zu akzeptierendes nudum ius nach Vindikationsverjährung	281
b. Mögliche Anknüpfungspunkte für einen Restwert	282
c. Würdigung der denkbaren eigentumsbezogenen Ansprüche abseits des Vindikationsanspruchs	283
d. Eigentum ohne relevanten Restwert bei Verlust im Zeitpunkt einer undurchsetzbaren Vindikation	285

e. Ergebnis	287
4. Vindikationsakzessorietät auch beim bösgläubigen Verfügenden (§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB)	287
a. Verjährungsrechtlicher Schutz nur für bösgläubigen Rechtsfortwirkungsschuldner?	287
b. Ursprünglicher Einwand gegen die Verjährbarkeit des Vindikationsanspruchs	288
c. Grundsätzliche Irrelevanz der Bös- oder Gutgläubigkeit des Verjährungsschuldners	289
aa. Eindeutiger gesetzgeberischer Wille	289
bb. Absolute Neutralität des Verjährungsrechts	290
d. Verjährungsrechtliche Schutzbedürftigkeit unabhängig von Bös- oder Gutgläubigkeit	293
e. Ergebnis	295
5. Einhaltung der 30-jährigen Vindikationsverjährungsfrist zur Erreichung des Ziels (umfassende Rechtsklarheit und -sicherheit)	295
a. Rekapitulation der Regelungstechnik für die Zielerreichung im Fundrecht	296
b. § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB als maßgebliche Grenze für die Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB	297
aa. Zeitliche Begrenzung des Vindikationsanspruchs	297
bb. Vindikationslage als rechtlich unerwünschter Zustand	297
cc. Beendigung der aus der Vindikationslage resultierenden Rechtsunsicherheit durch § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB	299
dd. 30 Jahre als rechtshistorischer und gesamtsystematischer Maßstab für Rechtsfrieden und -sicherheit	300
c. Unterlaufen des gemeinsamen Endziels bei längerer Durchsetzbarkeit der Rechtsfortwirkungsansprüche	302
d. Ergebnis	303

6. Nachträglich genehmigte Verfügungen (§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 185 Abs. 2 BGB)	304
a. Unveränderter Verjährungsbeginn und Vindikationsakzessorietät des Anspruchs aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB	304
b. Beginn der Verjährung erst mit Wirksamwerden der Genehmigung?	305
c. Keine Rechtfertigungsgründe für einen abweichenden, dispositiven Verjährungsbeginn	305
d. Vindikationsersatzfunktion (auch bei Veräußerungsketten)	308
e. Keine „Flucht in die Rechtsfortwirkung“	309
f. Ergebnis	310
7. Ergebnis zur Gebotenheit der vindikationsakzessorischen Rechtsfortwirkungsverjährung	311
IX. Ergebnis zu den Wertungsparallelen aus § 977 BGB	313
§ 10 Methodische Umsetzung der vindikationsakzessorischen Rechtsfortwirkungsverjährung der §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB	315
I. Analogie zu § 217 BGB	315
II. Analogie zu § 198 BGB	316
III. (Modifizierte) Analogie zu § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB	317
Schlussbetrachtung	319
Literaturverzeichnis	323